



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Finanzen und Haushaltsfragen
im Landtag des Saarlandes
Herrn Reinhold Jost, MdL
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Saarbrücken, den 8. November 2011

- 1. Anhörung zum Haushaltsgesetz 2012 (Drucksache 14/600)**
 - 2. Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2012 (Drucksache 14/601)**
 - 3. Anhörung zum Nachtragshaushalt 2011 (Drucksache 14/602)**
 - 4. Anhörung zum Änderungsgesetz zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Drucksache 14/603)**
- gemäß Artikel 124 der Verfassung des Saarlandes

Ihr Schreiben vom 03.11.2011; Tgb.Nr. 1265/11

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jost,

für die Übersendung der Unterlagen zum Nachtragshaushalt 2011 sowie zum Haushalt 2012 und die Einladung in den Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtags danke ich Ihnen.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat sich in den vergangenen Tagen mit dem in den vorgenannten Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen auseinander gesetzt und dabei einvernehmlich die nachfolgend skizzierten Erwägungen sowie die sich daraus ergebenden Änderungsvorschläge beschlossen.

Die im Zuge des „Haushaltskomplexes 2011“ formulierten Leit motive des SSGT gelten nach wie vor. Trotz guter Wirtschaftslage verschärft sich die extrem schlechte Haushaltssituation vieler saarländischer Städte und Gemeinden weiter. Eindeutiger Beleg hierfür ist die Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite, die bundesweit ihres gleichen sucht. So steht zu befürchten, dass diese von ihrer Intention her nur kurzfristigen Finanzierungsmittel Ende 2011 die 2-Milliarden-Grenze erreichen werden.

Unter anderem stetige, nicht ausfinanzierte Aufgabenzuwächse sowie steigende Ausgaben im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe verhindern ein dringend erforderliches Umsteuern bei den Kommunal финанzen. Die der Finanznot geschuldete Defizitwirtschaft und die damit einhergehende stetige Verschlechterung der kommunalen Infrastruktur führen dazu, dass die saarländischen Kommunen sowohl im Bundesvergleich als auch im Vergleich mit dem benachbarten europäischen Ausland ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, bei den weiteren Beratungen im Ausschuss und im Plenum die nachfolgenden Anregungen zu berücksichtigen.

I. Nachtragshaushalt 2011

1. Gesetz zur Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011

Der neu eingefügte Artikel 5 „Gesetz zur kommunalen Beteiligung an den Steuermehreinnahmen des Jahres 2011“ dient der Verstetigung des Kommunalen Finanzausgleichs. Die Regelung entspricht derjenigen des Vorjahres, die einem Vorschlag des SSGT folgte.

Gegen den ebenfalls neu eingefügten Artikel 6 „Gesetz über die Einmalzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 2011“ werden diesseits keine Einwände erhoben.

2. Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2011

Durch diesen Gesetzentwurf erhöht sich das Haushaltsvolumen um 69 Mio. EUR, ohne dass es hierzu einer erhöhten Nettokreditaufnahme bedarf. Vielmehr erhöhen sich die Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie die übrigen Einnahmen (Ergänzungszuweisung, Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich, Globale Mindereinnahmen). Diese Mehreinnahmen werden mit einem Betrag von

- ✓ 14.060.300 EUR zur Verstetigung der Einnahmen der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- ✓ 8.000.000 EUR zur Finanzierung einer Einmalzahlung an die Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfänger in 2011,
- ✓ 47.000.000 als Zuweisung an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ verwandt.

Beim Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ fällt die Höhe der zu finanzierenden Ausgaberechte auf, deren Zweckbestimmung aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht hervorgeht. Eine Reduzierung dieser nicht in Anspruch genommenen Ausgabermächtigungen würde Spielraum zur Speisung eines kommunalen Entschuldungsfonds schaffen. Denn auch den Städte und Gemeinden sollte eine Zukunftsperspektive geboten werden.

II. Landeshaushalt 2012 und kommunaler Finanzausgleich

1. Haushaltsbegleitgesetz 2012 (HBglG 2012)
und
2. Haushaltsgesetz – HG – 2012 inkl. Landeshaushaltsplan 2012 (Anlage)

Die mittelfristige Finanzplanung 2011 bis 2015 stellt einen wichtigen Anhaltspunkt für die Weiterentwicklung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen dar. Insbesondere verwiesen sei auf die Ausführungen auf Seite 22 unter 4.2.4 „Finanzielle Beziehungen zwischen Land und Kommunen“. Bezüglich des darin angesprochenen Finanzierungssaldos gibt es wohl unterschiedliche Definitionen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene bezüglich des Saldos; für eine gedeihliche Diskussion ist die Schaffung derselben Ausgangsbasis unumgänglich.

Für die weitere Entwicklung der Haushaltsslage des Landes sind die Vereinbarungen und Vorgaben im Zusammenhang mit den Konsolidierungshilfen und der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse maßgeblich. Allerdings dient der Hinweis auf die Schuldenbremse mittlerweile als dauerhafte Begründung für alle möglichen Beeinträchtigungen der kommunalen Finanzen.

In diesem Zusammenhang hat die Ministerpräsidentin im Rahmen der ersten Lesung zum Landeshaushalt 2012 angekündigt, mit den kommunalen Spitzenverbänden den weiteren Konsolidierungskurs abstimmen zu wollen. Angesichts des insbesondere in diesem Jahr praktizierten Verfahrens überrascht diese Aussage. Aus Sicht des SSGT wird die kommunale Seite zumindest im Ländervergleich tendenziell eher stiefmütterlich behandelt. So sind in den übrigen Bundesländern die kommunalen Spitzenverbände in die Festlegungen im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzausgleich eingebunden. Auch im Saarland wurde gemäß § 29 K FAG ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gebildet, dem nach Abs. 4 der gleichen Vorschrift unter anderem „die Erarbeitung von Vorschlägen für notwendige Änderungen“ des K FAG obliegt. Dieser Beirat hat zu der jetzt vorliegenden Änderung nicht beraten; letztmalig einberufen wurde er zu einer Sitzung am 06.05.2008.

Erinnert werden soll an dieser Stelle noch einmal an die Forderung des SSGT nach der Einrichtung einer ständigen Gemeindefinanzkommission. Gerade ein solches Gremium könnte sich auch mit der sicherlich notwendigen kommunalen Haushaltskonsolidierung (Haushaltssanierungspläne) befassen.

Schließlich ist das diesjährige Zeitfenster im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt, vorsichtig ausgedrückt, sehr ambitioniert. Es sei die Frage erlaubt, inwieweit das in Art. 124 SVerf normierte Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände noch Beachtung findet. Der Grundsatz „Legitimation durch Verfahren“ ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit so gut wie unmöglich zu befolgen.

Zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den saarländischen Kommunen ist folgendes auszuführen:

1. Kommunalen Finanzausgleich

Die nach § 6 Abs. 1 - 3 KFAG zu ermittelnde Finanzausgleichsmasse erhöht sich gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes 2011 um 41 Mio. EUR; gegenüber der Nachtragsveranschlagung 2011 beträgt die Steigerung rund 27 Mio. EUR. Dieser zunächst aus kommunaler Sicht erfreuliche Aufwuchs wurde seitens des Landes als Argument benutzt, die Ausgleichsmasse um einen „kommunalen Kulturbeitrag“ in Höhe von 16 Mio. EUR zu verringern. Dabei verfängt diese Argumentation nicht, ist der Aufwuchs doch die kommunale Beteiligung an den Steuermehreinnahmen des Landes.

Systematisch nicht gelungen ist auch die Konstruktion der kommunalen Kulturbeteiligung. Die Ableitung aus dem Finanzausgleich bedeutet nämlich, abundante Kommunen nur in Höhe der Steigerung des Umlagesatzes bei der Berechnung der Kreis- bzw. Regionalverbandsumlage an der Kulturfinanzierung zu beteiligen.

Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, ob es sich um eine einmalige Beteiligung handelt oder dies – was zu befürchten steht - den Einstieg in eine dauerhafte kommunale Belastung darstellt. Folgendes Szenario ist in diesem Zusammenhang durchaus denkbar: Im nächsten Jahr wird dieser einmalige Kulturfinanzierungsbeitrag ersetzt über eine Absenkung der Verbundquote. Wieder einmal wird die Befürchtung genährt, dass zur Einhaltung der Schuldenbremse Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich erfolgen.

Daraus leitet sich die Berechtigung der Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Garantie einer kommunalen finanziellen Mindestausstattung unabhängig von der Finanzlage des Landes ab. Diese im engen Zusammenhang mit dem Konnexitätsprinzip zu sehenden Regelungen müssen ergänzt werden mit einem ebenfalls in der Verfassung zu verankernden Konsultationsverfahren. Beides übrigens Verlangen, die der SSGT mehrfach vorgetragen hat.

Die in der Begründung zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes (KFAG) angesprochenen Untersuchungen der Haushaltsstrukturkommission des Landes, nach denen das Saarland als einziges Flächenland die kommunale Ebene nicht an der Kulturfinanzierung beteilige, relativiert sich eingedenk dessen, dass die Kommunen selbst ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 5 Abs. 2 KSVG nachzukommen haben, nämlich insbesondere auch das kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

Zu verwiesen ist auch auf den dauernden Sanierungsbeitrag der Kommunen, der seit 2005 in den Kommunalen Finanzausgleich eingebaut ist (25 Mio. EUR plus Dynamisierung).

Aus diesem Grunde kann eine Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes daher nur auf den Verzicht des dauernden kommunalen Beitrages zum Landeshaushalt abzielen; keinesfalls darf es – wie jetzt durch die beabsichtigte Änderung - zu weiteren Eingriffen in den Finanzausgleich kommen.

Die nunmehr (geschätzten) Steuermehreinnahmen des Landes bieten hierfür die finanzielle Möglichkeit.

In diesem Zusammenhang wird die langjährige Forderung nach einer Erhöhung der Verbundquote nochmals bekräftigt.

2. Änderung des AGSGB XII

Die Entwicklung der Sozialausgaben, die sich seit der Wiedervereinigung mit annähernd 45 Mrd. EUR mehr als verdoppelt haben, überfordert die kommunalen Haushalte. Vor diesem Hintergrund war es Ziel der Gemeindefinanzkommission, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern. Durch die Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch behält das Land rund $\frac{1}{4}$ der für 2012 avisierten Entlastung in Höhe von 17 Mio. EUR ein. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe trägt das Land nämlich die Kosten der Grundsicherung für Personen, die in stationären Einrichtungen leben. Die Akzeptanz dieser nachvollziehbaren Regelung seitens der Kommunen steht unter der Voraussetzung des Nachweises der dem überörtlichen Träger in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

3. Kürzung im Bereich Allgemeine und Politische Weiterbildung

In Kapitel 06 25 „Weiterbildung und Qualifizierung“ des Bildungsministeriums sind bei Haushaltstitel „633 01 152“ Kürzungen in Höhe von 118.000 EUR vorgesehen, der Ansatz sinkt von 1.398.000 EUR auf 1.280.000 EUR. Diese Einsparungen betreffen allein anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft. Die Kürzungen widersprechen den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, wonach der Bildungsbereich von Kürzungen ausgenommen bleibt. Sie werden seitens des SSGT nachdrücklich abgelehnt.

4. Kommunaler Entschuldungsfonds

Der vom SSGT bereits seit längerer Zeit geforderte Entschuldungsfonds für notleidende Kommunen findet bislang im „Haushaltskomplex 2012 des Landes“ keine Berücksichtigung. Dabei fehlen zur Beschreibung der kommunalen Verschuldung langsam die zutreffenden Superlative. Denn die im Bundesvergleich immer noch höchste pro-Kopf-Verschuldung wird wohl Ende des Jahres die 2.000-Euro-Grenze überschreiten, wohlgemerkt nur die Verschuldung aus Liquiditätskrediten. Es ist mittlerweile auch wissenschaftlich bewiesen, dass die Städte und Gemeinden ohne flankierende Maßnahmen von außen aus eigener Kraft keinen Ausweg aus diesem Desaster werden finden können. Dabei spielt auch eine große Rolle, dass die saarländischen Kommunen mit ihren eigenen Steuereinnahmen nur rund 80 Prozent der bundesdurchschnittlichen kommunalen Steuerkraft erreichen können.

Bemerkenswert ist, dass in anderen Ländern, in denen der Kassenkreditbestand geringer ist als im Saarland, die Kommunen bereits von entsprechenden Entschuldungsprogrammen profitieren.

Zur Frage, wie ein saarländischer Entschuldungsfonds auszugestalten ist, hat das Präsidium des SSGT seinen Finanz-, Wirtschafts- und Forstausschuss beauftragt, die entsprechenden Regelungen auszuarbeiten, wobei die diesbezügliche Sitzung auf den 21. November 2011 terminiert ist.

Gegen die Inhalte der weiteren im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 enthaltenen Artikel werden keine Einwendungen erhoben.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Jost, ich bitte Sie um Nachsicht, dass ich wegen eines anderweitigen, bereits längerfristig anberaumten Termins nicht selbst an der Anhörung teilnehmen kann. Der Finanzreferent des SSGT, Wolfgang Cavellius, wird den Ausschussmitgliedern für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie und die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen sowie alle Abgeordneten des Landtages eindringlich, die dargestellten, vor dem Hintergrund der drängenden Probleme mehr als berechtigten Anregungen und Forderungen der kommunalen Seite zu berücksichtigen und damit einen dringend erforderlichen Beitrag zu leisten, um die saarländischen Kommunen konkurrenzfähig zu erhalten und damit letztlich auch die Zukunftsfähigkeit des Saarlandes zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Oberbürgermeister Klaus Lorig,
Völklingen